

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 15. Juni 2022
Traktanden Nr.: 5

KP2022-637

Personal- und Entwicklungsfonds, Totalrevision Reglement, Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepament

1.8.2.1 Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf das Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF sowie Art. 36 Ziff. 7 Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Revision des Reglements des Personal- und Entwicklungsfonds PEF werden genehmigt und dem Kirchgemeindepament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindepament, Parlamentsdienste (unter Beilage des revidierten Reglements sowie einer synoptischen Darstellung)
 - Mitglieder der Kommission Personal- und Entwicklungsfonds (KPEF)
 - GS Finanzen und Personal
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament folgenden Beschluss:
(Referentin: Annelies Hegnauer, Ressort Präsidiates und Personal sowie Präsidentin Kommission PEF)

- I. Das revidierte Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF wird genehmigt und tritt vorbehältlich der Rechtskraft auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Weisung

Ausgangslage

Beim PEF handelt es sich um ein Sondervermögen, das von den damaligen Mitarbeitenden aus den Überschüssen der Pensionskasse geüfnet wurde mit dem Zweck der Unterstützung von aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden. Aufgrund des grossen Kapitals hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) im Juli 2015 beschlossen, den Zweck zu erweitern. Seitdem können die Mittel des PEF auch eingesetzt werden zur «Unterstützung von Projekten im gesamtstädtischen, kirchlichen Interesse» und zur «Finanzierung von Projekten, z.B. im Rahmen des Reformprozesses, welche die Entwicklung und Erprobung von Ideen und Perspektiven im gesamtstädtischen kirchlichen Interesse ermöglichen».

Im Dezember 2018, kurz vor dem Zusammenschluss der 32 Kirchgemeinden zur Kirchgemeinde Zürich hat die Zentralkirchenpflege (ZKP) die aufgrund der neuen Struktur unabdingbaren Anpassungen am Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF vorgenommen. Beabsichtigt war, das Reglement später einer Totalrevision zu unterziehen. Die Praxis während der ersten Legislatur der Kirchgemeinde Zürich hat den Bedarf einer solchen Revision klar aufgezeigt.

Die Geschäftsstelle hat in Zusammenarbeit mit der Präsidentin der Kommission PEF (KPEF) einen Entwurf des revidierten Reglements erarbeitet. Die KPEF hat sich intensiv mit der Revision des Reglements befasst und den Entwurf am 5. Mai 2022 verabschiedet. Nach weiteren rechtlich begründeten und redaktionellen Anpassungen wurde das revidierte Reglement PEF von der Kirchenpflege gutgeheissen und zuhanden des Kirchgemeindepapaments verabschiedet.

Erwägungen und konkrete Anpassungen

Für die Arbeit der Kommission PEF drängte sich eine Revision des Reglements auf, da sich mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich die Organisationsstruktur, die beteiligten Gremien, aber auch die Arbeitsweise der KPEF geändert haben.

Das revidierte Reglement PEF ist neu gegliedert, präziser formuliert und damit übersichtlicher und klarer.

Die Zwecke des PEF sind erhalten geblieben. Als einzige Veränderung sollen neben aktiven und ehemaligen Mitarbeitenden auch in Not geratene Behördenmitglieder und Pfarrpersonen vom PEF profitieren können. Sie engagieren sich in gleichem Masse für die Kirchgemeinde und sollen deshalb Anrecht auf Unterstützung bekommen, wenn sie im Notfall darauf angewiesen sind. Die

beiden 2015 ergänzten Zwecke der Projektfinanzierung wurden ebenfalls übernommen, allerdings gebündelt in einem Punkt.

Die Antrags- und Entscheidungskompetenzen der KPEF sowie der Kirchenpflege und des Kirchgemeindepapaments wurden übersichtlich gegliedert; materiell haben sie keine Änderungen erfahren.

Die Zusammensetzung der KPEF wurde von «mindestens vier Mitgliedern» auf sieben Mitglieder angepasst. Nach wie vor sind es Vertretungen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden.

Einst wurde das Vermögen des PEF, das der Unterstützung von Mitarbeitenden diene (AHV-Überbrückungsrenten, Notfallhilfe, Einkauf in Pensionskassen), getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirche verwaltet; die Verantwortung dafür lag bei der KPEF. Heute ist das Vermögen des PEF zwar als Sondervermögen in der Rechnung der Kirchgemeinde ausgewiesen, es wird jedoch im Rahmen des Gesamtvermögens der Kirchgemeinde nach strengen Anlagerichtlinien verwaltet. Der Verweis auf die Anlagevorschriften des BVG ist damit hinfällig und ein eigener Abschnitt zur Vermögensverwaltung im Reglement erübrigt sich.

Nach wie vor brauchen Finanzierungen über Fr. 100'000 sowie Änderungen des Reglements PEF die Genehmigung des Kirchgemeindepapaments.

Rechtliches

Gemäss Reglement des Personal- und Entwicklungsfonds PEF liegt es in der Kompetenz des Kirchgemeindepapaments auf Antrag der Kirchenpflege Änderungen des Reglements zu genehmigen.

Fakultatives Referendum

Beschlüsse des Kirchgemeindepapaments unterstehen dem fakultativen Referendum, sofern sie nicht durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen sind. Für den vorliegenden Beschluss besteht kein Ausschluss, weshalb das fakultative Referendum anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindepapamberin
Versand: Zürich, 22. Juni 2022